

RS Vwgh 1994/11/9 91/13/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §15 Abs2;

Rechtssatz

Ein erhebliches Abweichen eines im Einzelfall ermittelten Sachbezugswertes von dem im Verordnungsweg festgesetzten Sachbezugswert liegt JEDENFALLS bei einer Abweichung im Ausmaß von 100 Prozent vor (Hinweis 13.9.1988, 86/14/0022).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130219.X02

Im RIS seit

27.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at